



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV/BAU/998/2019 Status: öffentlich Az. (intern): angelegt am: 05.02.2019 Wiedervorlage:
Beratung und Beschluss über die Vorbereitung von Baumaßnahmen zur Instandsetzung diverser Straßen	
BEL/SG Bauamt Pieper	TOP: _____
Beratungsfolge:	
N	18.02.2019 Ausschuss für Bauwesen und Territorialentwicklung zur
Vorberatung	
Ö	06.03.2019 Gemeindevertretung Broderstorf zur Beschlussfassung
Beratungsergebnis des Ausschusses:	
<input type="checkbox"/> der Ausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag zu <input type="checkbox"/> der Ausschuss lehnt den Beschlussvorschlag ab	

Sachverhalt/Problemstellung:

Die Gemeindevertretung Broderstorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2018 beschlossen, im 1. Quartal 2019 eine Prioritätenliste für die Planungen zur Erneuerung diverser Ortsverbindungsstraßen und Straßenreparaturen im Gewerbegebiet zu beraten und eine langfristige abgestimmte Planung in Gang zu setzen und die Voraussetzungen für das Stellen von Fördermitelanträgen zu schaffen.

Im Laufe der Jahre sind sehr viele Straßen verschlissen und weisen dementsprechend Schäden auf.

- a) Die Fahrbahnoberfläche der **Mecklenburger Straße im Gewerbegebiet Pastow-Neuendorf** weist diverse massive Schäden auf: Risse, Querungen mit Ausbrüchen, Straßenabläufe mit Ausbrüchen usw. Die Asphaltdecke ist eine Verschleißschicht, die ca. alle 10-20 Jahre erneuert werden muss, je nach Beanspruchung. Es wird vorgeschlagen, ein Baugrundgutachten anfertigen zu lassen, sowohl um den Fahrbahnaufbau festzustellen als auch möglich Schadensursachen und asbesthaltige Bestandteile. Im Ergebnis der Baugrunduntersuchung sollte über ein Ingenieurbüro eine Deckenerneuerung einschl. der Anpassung der Einbauten vorbereitet werden.
Die Schwierigkeit beim Umsetzen werden die Straßensperrungen sein, da dadurch die ansässigen Firmen stark beeinträchtigt werden.
- b) **Ortsverbindungsstraße von Öftenhåven in Richtung Groß Kussewitz bis zur Gemarkungsgrenze (Länge ca. 690 m):** Dieser Fahrbahnabschnitt wurde nur hin und wieder ausgebessert. Die Fahrbahn wurde nie grundhaft nach den Regeln des ländlichen oder gar klassifizierten Straßenbaus gebaut. Diese Straße wird allmählich zur Gefahr für die Nutzer. Als die Gemeinde Klein Kussewitz noch zum Amt Carbäk gehörte, hatte die Gemeinde Broderstorf bereits den Beschluss gefasst, den grundhaften Ausbau anzuschieben, sofern denn Klein Kussewitz ebenfalls den ihr zugehörigen Teil ausbauen wollte. Da Klein Kussewitz das nicht beabsichtigt hatte, wurde das Projekt nicht weiterverfolgt.
Vor Jahren hatte das Ingenieurbüro Voss & Muderack bereits eine 1. Planung vorgelegt. Das gemeindeeigene Flurstück ist recht schmal (siehe Flurkartenauszug), sodass voraussichtlich nur eine relativ schmale Fahrbahn mit Ausweichstellen möglich sein wird oder es wird Grunderwerb erforderlich. In jedem Fall sollte die Entwässerung über seitliche Straßengraben

- Bestandteil des Vorhabens werden.
- c) **Ortsverbindungsstraße zwischen Öftenhåven und Steinfeld (Länge ca. 1.700 m):** Diese Straße weist seit Jahren stetig zunehmende Risse auf. Die Straße ist sehr schmal und verfügt über keine Ausweichstellen. Hier gilt das gleiche wie unter b). Da der Streckenabschnitt recht lang ist, könnten sicherlich zwei Bauabschnitte gebildet werden.
 - d) **Die Ortsverbindungsstraße zwischen Ikendorf in Richtung Kösterbeck bis zur Gemarkungsgrenze (Länge ca. 1.700 m):** Vor über 10 Jahren wurde hier eine Deckenerneuerung durchgeführt (Planungsbüro Voss & Muderack). Da dieser Straßenabschnitt nie nach den Regeln der Technik ausgebaut worden ist, traten nach kurzer Zeit wieder Risse zu Tage, die zwischenzeitlich auch vergossen wurden. Dennoch ist die Fahrbahn in keinem guten Zustand. Auf längere Sicht muss hier eine Erneuerung erfolgen.
 - e) **Straßen Am Dorfteich in Ikendorf und Kösterbecker Straße in der Ortslage (Länge ca. 700 m und 500 m):** Diese Straßen wurden in der Vergangenheit repariert, aber verfügen mit großer Sicherheit über keinen Regelaufbau. Eine Baugrunduntersuchung würde hier Klarheit schaffen. Das große Problem besteht neben dem eigentlichen Straßenbau in der bisher fehlenden durchgängigen Niederschlagsableitung.
 - f) **Alte Schulstraße in Pastow (Länge ca. 1.100 m):** Hier gibt es teilweise eine Niederschlagsableitung, aber nicht durchgängig. Bei einem Neubau sollte diese Problematik mit betrachtet werden.

Es wird vorgeschlagen, für die genannten Maßnahmen b) bis f) so rasch wie möglich festzulegen, welche Planungsbüros die Leistungsphasen 1 und 2 erarbeiten sollen. Dabei sollen die Anfragen gestreut werden, also nicht immer dasselbe Büro angefragt/ beauftragt werden. Sobald das Büro feststeht, ist in Abstimmung mit dem jeweiligen Büro ein Baugrundgutachten anzufordern. Voraussichtlich wird in den meisten Fällen auch eine Entwurfsvermessung erforderlich werden. Sofern diese Voraussetzungen geschaffen sind, erhält die Gemeinde im Rahmen der Vorplanung (Lph. 2) Varianten vorgestellt und eine Kostenschätzung. Diese Minimalangaben werden für die Antragstellung von Fördermitteln benötigt. Besser wäre die Leistungsphase 3, in deren Ergebnis die Kostenberechnung vorgelegt wird.

Bei geförderten Vorhaben müssen auch die Planungsleistungen und sonstigen Baunebenleistungen wie Vermessung und Baugrund ausgeschrieben werden, sofern diese Leistungen der Kostengruppe 700 mit gefördert werden sollen.

Um jedoch überhaupt einen Anhaltspunkt für die Kostengröße zu haben, benötigt man wenigstens die Leistungsphase 2. Den jeweiligen Planungsbüros muss mitgeteilt werden, dass danach eine Ausschreibung der Planungsleistungen erfolgen wird und sie ihre Unterlagen an die Gemeinde zur weiteren Verarbeitung abtreten. Das würde entfallen, sofern die Gemeinde auf die mögliche Förderung der Baunebenkosten verzichtet.

Die Förderperiode ILERL geht mit Ablauf des Jahres 2020 zu Ende. Wie eine Nachfolgerichtlinie aussehen wird, ist derzeit nicht bekannt. Die Richtlinie KommStrabauRL M-V endet am 31.12.2019 und eine Nachfolgerichtlinie ist nicht in Aussicht gestellt.

In jedem Fall sollte die Gemeinde Broderstorf im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten einige Straßenbaumaßnahmen vorbereiten lassen, sodass Förderanträge beim Landkreis Rostock bis 30.09.2019 eingereicht werden können. Bei der Haushaltsplanung 2020/ 2021 müssen dann die entsprechenden Mittel für die bauliche Umsetzung eingeplant werden.

Für die unter a) angeführte Deckenerneuerung im Gewerbegebiet gibt es keine Förderung. Hier handelt es sich um reine Unterhaltung.

Über diese Thematik wurde im Bauausschuss der Gemeinde Broderstorf am 18.02.2019 beraten. Zum Punkt a) Deckenerneuerung in der Mecklenburger Straße wurde gesagt, dass die Straße Anfang oder Mitte der 90iger Jahre gebaut worden ist. Dazu gab es einen entsprechenden B-Plan, in dem auch der Bau der Straße mit enthalten sein muss. Vor dem Bau des Gewerbegebietes war dort alles Ackerfläche. Daher ist aus Sicht des Bauausschusses kein Baugrundgutachten erforderlich. Dazu weist das Bauamt des Amtes Carbak auf die erforderliche Untersuchung auf Asbest im Asphalt hin. Die Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 13/2018 wird jetzt als Anlage beigefügt, damit die Gemeindevertreter sehen, dass diese Untersuchung gemacht werden muss. Weiterhin hat der Bauausschuss über die Prioritätenliste beraten und empfiehlt folgende Reihenfolge:

1. Ortsverbindungsstraße von Öftenhåven in Richtung Groß Kussewitz bis zur Gemarkungsgrenze
2. Ortsverbindungsstraße zwischen Öftenhåven und Steinfeld

3. Alte Schulstraße in Pastow

4. Ortsverbindungsstraße zwischen Ikendorf in Richtung Kösterbeck bis zur Gemarkungsgrenze

5. Straßen Am Dorfteich in Ikendorf und Kösterbecker Straße in der Ortslage

Beschlussvorschlag:

1. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 06. März 2019, die Deckenerneuerung in der Mecklenburger Straße im Gewerbegebiet Pastow-Neuendorf von einem Ingenieurbüro vorbereiten zu lassen und im Vorfeld eine Untersuchung des Asphalts auf asbesthaltige Bestandteile zu beauftragen. Dazu sind drei Baugrundlabore zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt.

Bezüglich der Planung ist das Ingenieurbüro Jörn Meyer (hat in den Gemeinde Poppendorf und Roggentin bereits ähnliche Leistungen erbracht) zur Angebotsabgabe über alle Leistungsphasen – soweit erforderlich - aufzufordern.

Der Bürgermeister und sein Stellvertreter werden bevollmächtigt, den Ingenieurvertrag zu unterschreiben, sofern er auf der HOAI 2013 basiert.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

2. Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf beschließt in ihrer Sitzung am 06. März 2019 für den Ausbau von Ortsverbindungsstraßen bzw. Innerortsstraßen folgende Prioritätenliste:

1. Ortsverbindungsstraße von Öftenhåven in Richtung Groß Kussewitz bis zur Gemarkungsgrenze

2. Ortsverbindungsstraße zwischen Öftenhåven und Steinfeld

3 Alte Schulstraße in Pastow

4. Ortsverbindungsstraße zwischen Ikendorf in Richtung Kösterbeck bis zur Gemarkungsgrenze

5. Straßen Am Dorfteich in Ikendorf und Kösterbecker Straße in der Ortslage

Für die Vorhaben entsprechend der festgelegten Rangfolge soll je Vorhaben ein Honorarangebot für die Leistungsphasen 1 und 2 von jeweils einem der nachfolgenden Ingenieurbüros eingeholt werden. Für die Baugrundgutachten und Entwurfsvermessungen sollen jeweils drei Angebotsanfragen erfolgen.

Zwischen den Ingenieurbüros **VEAPLAN**, Voss & Muderack, Krüger & Sell GbR, Ing.-Büro Vogtländer sowie Ing.-Büro Jörn Meyer soll gewechselt werden.

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckenerneuerung ist eine Unterhaltungsmaßnahme und die Kosten müssen im Teilhaushalt 2 auf dem Produktkonto 54100.5233800 verbucht werden. Hier steht aus dem Jahr 2018 noch ein Haushaltsrest von 44.278,94 € zur Verfügung, von dem zuerst die Grabenertüchtigung in Fienstorf (voraussichtlich rd. 30.000 €) bezahlt werden muss, aber der weitere Rest kann für die beschriebene Maßnahme verwendet werden.

Für das Jahr 2019 wurden 30.000 € für die Instandsetzung von Banketten geplant. Da die Bankette zwischen Fienstorf und Öftenhåven im Frühjahr instandgesetzt werden sollen, muss hier erst abgewartet werden, wie hoch die Kosten dafür tatsächlich ausfallen werden.

Auf jeden Fall sind ausreichend Mittel für die Baugrunduntersuchung/ Beprobung des Asphaltes und für die ersten Planungsleistungen bis zum LV und einer Kostenberechnung vorhanden.

Die weiteren im Sachverhalt beschriebenen Maßnahmen werden Investitionen werden und die Kosten müssen im Teilhaushalt 2 auf dem Produktkonto 54100.0960000/ 7853200 verbucht werden. Auf diesem Produktkonto stehen aktuell 652.628,94 € zur Verfügung, davon sind 129.616,75 € Haushaltsreste.

Die Gemeinde hat für dieses Jahr bisher nur den Ausbau des Haubenweges geplant, für den

Fördermittel beantragt und in Aussicht gestellt sind. Voraussichtlich werden dafür mit Planung und Bau rd. 380.000 € (ohne Förderung) erforderlich, sodass noch ausreichend Mittel für die Vorbereitung der im Sachverhalt beschriebenen Maßnahmen vorhanden sind. Baugrund, Entwurfsvermessung und die Leistungsphasen 1 und 2 werden bezahlt werden können.

Auswirkungen auf Liegenschaftsangelegenheiten:

Straßenflurstücke Öfthenhäven – Gemarkungsgrenze Groß Kussewitz und evtl. Grunderwerb
Straßenflurstücke Öfthenhäven – Ortslage Steinfeld und evtl. Grunderwerb
Straßenflurstücke Ikendorf – Gemarkungsgrenze Fresendorf
Straßenflurstücke Am Dorfteich in Ikendorf und Kösterbecker Straße in Broderstorf (Ikendorfer Seite)

Anlagen:

Flurkartenauszüge mit Luftbild von den Ortsverbindungsstraßen
Öfthenhäven – Richtung Groß Kussewitz und
Öfthenhäven – Steinfeld sowie
Ikendorf – Richtung Kösterbeck
Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 13/2018

Abstimmungsergebnis:

___ Ja - Stimmen

___ Nein - Stimmen

___ Stimmenthaltung(en)

Sichtvermerk / Datum

i.A. _____
Sachbearbeitung

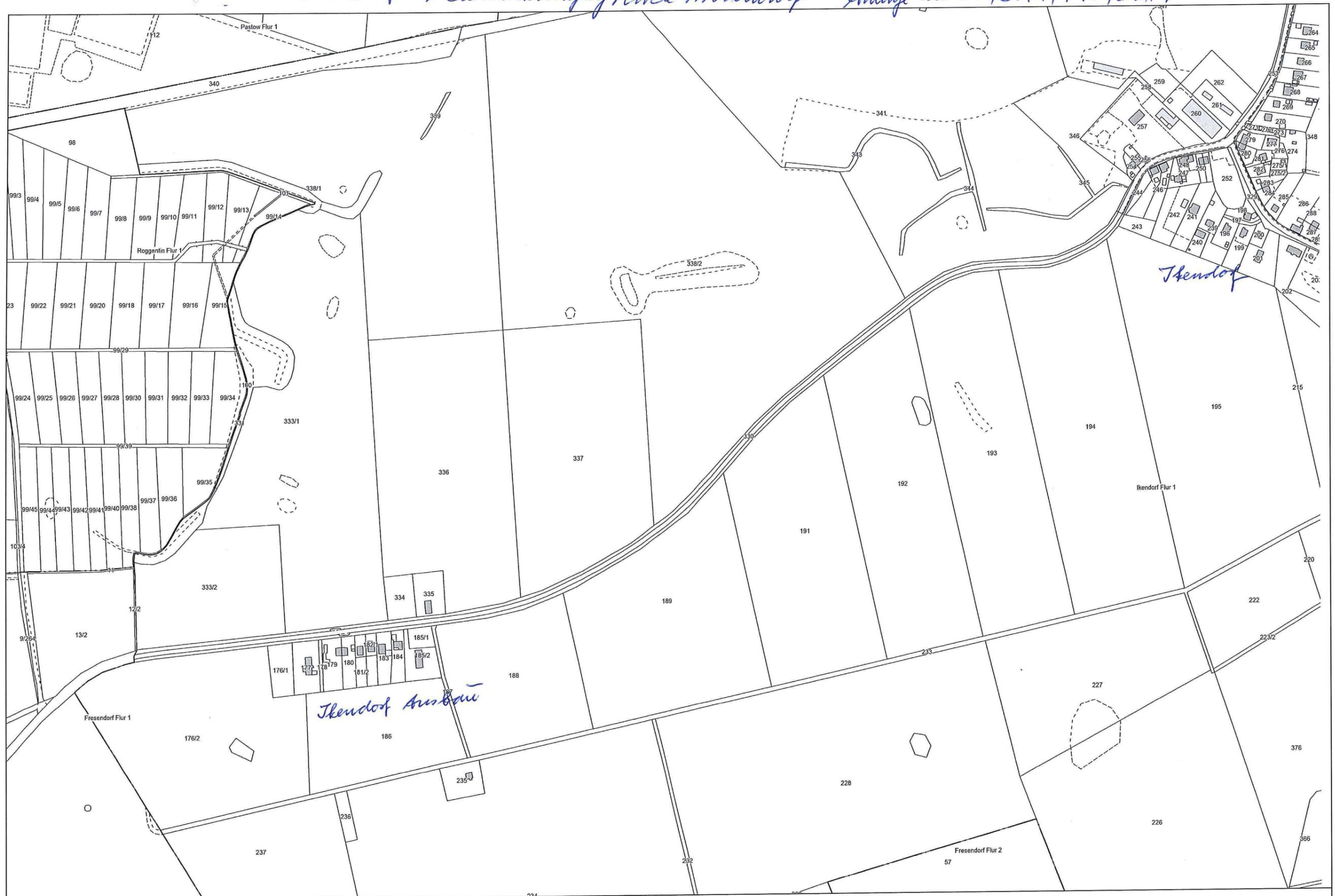
i.A. _____
Amtsleiter

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Haushalt und Finanzen**

i.A. _____
Kenntnisnahme durch **Liegenschaftsamt**

Hinweis: Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist Bestandteil der Beschlussfassung.

Ikendorf -> Gemeindegrenze Fresendorf - Anlage zur BV/BAU/1998/2019



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch

Maßstab 1:5000, Auszug ist genordet
Datum: 06.02.2019

O'penhåven - Saemfeld - Anlage zur BV/BAU/998/2019



Öffenhäven - Gemarkungsgrenze Prof. Lüssowitz
Anlage zur BV/BAU 1998/2019



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
nur für den internen Gebrauch
Maßstab 1:2000, Auszug ist genordet
Datum: 06.02.2019

Anlage zur ZV/BAU/998/2018

Handwritten notes: Anlage zur ZV/BAU/998/2018, umf. 3.

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern



Landkreis Rostock
20. Dez. 2018
Poststelle

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 12 62 • 18025 Rostock

LS M-V Abteilung Autobahn

Untere Straßenbaubehörde 1 2 3

DEGES

nachrichtlich:

- Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V, Abt. 2
- Landkreise und kreisfreie Städte des Landes M-V (Straßenbauverwaltung)
- Landesrechnungshof M-V
- Ingenieurkammer M-V
- Architektenkammer M-V
- Bauverband M-V
- RAP Stra-Prüfstellen in M-V

Telefon: 0381 122 3207
Telefax: 0381 122 3500
E-Mail: Mario.Streibel@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 0220-553,04

Datum: 30. November 2018

Vorschriftensammlung M-V Straßenbau

04.4	05/18
06.1	06/18
16.2	17/18

Umgang mit asbesthaltigen Aufbrüchen
im Asphaltstraßenbau

Rundverfügung Straßenbau M-V Nr. 13/2018

Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Aufbrüchen im Asphaltstraßenbau

Bestimmte in Deutschland u.a. im (Asphalt-)Straßenbau genutzte Gesteine, wie zum Beispiel Diabas, Gabbro oder Basalt, können natürliche Anteile an Asbestmineralien enthalten, die durch geologische Prozesse entstanden sind. Bei diesem Asbest handelt es sich um bestimmte Formen von Asbestmaterialien, die durch mechanische Zerkleinerung splitterförmige Partikel absondern können und bei entsprechenden Verhältnisgrößen als alveolengängige Fasern bewertet werden. So können u.a. auch durch die mechanische Beanspruchung beim Kaltfräsen von Verkehrsflächen Asbestfasern freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung von Arbeitern, Anwohnern und Verkehrsteilnehmern führen.

Hausanschrift
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Telefon
0381 - 122-37
Telefax
0381 - 122-3500
E-Mail
ismv@sbv.mv-regierung.de

Hausanschrift
Abteilung Autobahn
Krakower Chaussee 2a
18273 Güstrow/OT Klueß

Telefon
03843 - 27-55
Telefax
03843 - 275050
E-Mail
ls-autobahn@sbv.mv-regierung.de

Besuchszeiten
Landesamt: Mo. bis Fr. 09:00–12:00 Uhr oder nach Vereinbarung; Bereich Verkehr: Di. und Do. 09:00–12:00 Uhr, Mi. 12:30–15:30 Uhr
Abteilung Autobahn: Mo. bis Do. 09:00–15:30 Uhr, Fr. 09:00–12:00 Uhr

Für Maßnahmen der baulichen Erhaltung verweisen die ZTV BEA-StB bezüglich des Fräsens der Unterlage auf die „Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ (H FA), die wiederum bezüglich des Arbeitsschutzes einen Auszug aus den TRGS 517 (Technische Regeln für Gefahrstoffe - Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen) zu Maßnahmen zur Expositionsminimierung enthalten.

Vor dem Hintergrund der v.g Problematik wurde auf Grundlage von vorgelegenen Messdaten im Jahr 2011 vom Verband Europäischer Straßenfräsunternehmen VESF, der IG Bauen-Agrar-Umwelt, den Bundesministerien für Verkehr, Bauen und Stadtentwicklung sowie für Arbeit und Soziales, den Arbeitsschutzbehörden der Länder und der BG Bau eine Branchenlösung vereinbart (Verpflichtung zum ausschließlichen Einsatz von Großfräsen mit Absaugung). Auch nach neueren Arbeitsplatzmessungen kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass - auch bei Vorhandensein von Asbest im Gestein - die Absaugung der Großfräsen ausreichend wirksam ist und grundsätzlich beim Asphaltfräsen im Freien ohne weitere Schutzmaßnahmen gearbeitet werden kann.

Aktuelle Messergebnisse aus vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V veranlassten Querschnittsuntersuchungen an Ausbauproben für den Bereich der Straßenbauverwaltung M-V belegen, dass auch bei vorhandenen potenziell asbesthaltigen Gesteinskörnungen keine kritischen Asbestfasern bzw. Faseranteile zu verzeichnen waren.

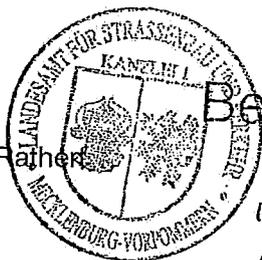
Dennoch obliegt auf Grund geltender Rechtslage dem Bauherrn/Auftraggeber die Pflicht, ein mögliches Asbestvorkommen zu ermitteln, das Gefährdungspotenzial zu beschreiben und die Bieter/Auftragnehmer entsprechend zu informieren.

Um hierfür eine einheitliche Verfahrensweise innerhalb der Straßenbauverwaltung sicherzustellen, sind vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V die anliegenden „Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Aufbrüchen im Asphaltstraßenbau“ (Stand: 29.11.2018) erarbeitet worden. Sie stellen die Sach- und Rechtslage nochmals dar und beschreiben, wie die Verpflichtungen des Bauherrn/Auftraggebers umzusetzen sind.

Ich übergebe die v.g. Hinweise mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich den übrigen Straßenbaulastträgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die „Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Aufbrüchen im Asphaltstraßenbau“ (Stand: 29.11.2018) in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

Bei allen Straßenbaumaßnahmen, die durch Fördermittel des Landes, des Bundes oder von Europa cofinanziert werden, sind die vorstehenden Regelungen anzuwenden.



Beglaubigt:

Manfred Rafter

A. Ullrich
Angestellte

Anlage

„Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Aufbrüchen im Asphaltstraßenbau“
(Stand: 29.11.2018)

Gz.: 0221-553.04
Stand: 29.11.2018

Hinweise zum Umgang mit asbesthaltigen Aufbrüchen im Asphaltstraßenbau

Allgemeine Sachlage

Das Vorkommen von Asbest in mineralischen Rohstoffen und die damit verbundene Problematik sind seit längerer Zeit bekannt. Auch bestimmte in Deutschland u.a. im (Asphalt-) Straßenbau genutzte mineralische Rohstoffe können Asbestfasern enthalten, die durch geologische Prozesse entstanden sind. Sie können Verwendung in der Straßenkonstruktion finden bzw. gefunden haben und bei diversen Verfahrensschritten krebserzeugende Asbestfasern freisetzen. Zu diesen mineralischen Rohstoffen gehören z.B. Schotter und Splitte aus Gabbro, Norit, Diabas, Amphibolit oder Basalt. Bei diesem Asbest handelt es sich um stengelförmige bis prismatische Formen der Asbestminerale. Diese setzen erst durch mechanische Zerkleinerung splitterförmige Partikel frei, die gem. den WHO-Kriterien - Länge > 5 µm, Durchmesser < 3 µm, Verhältnis von Länge zu Durchmesser > 3 : 1 - als alveolengängige Fasern bewertet werden. Somit kann im Bereich des Straßenbaus u.a. bei der Aufbereitung, Weiterverarbeitung, Wiederaufbereitung (Recycling) und Wiederverwertung der aus den bestimmten natürlich vorkommenden Gesteinen hergestellten Bauprodukte das Auftreten von Asbest und damit eine Exposition der Beschäftigten im Rahmen solcher Tätigkeiten grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Asphaltsschichten mit einem Anteil lungengängiger Asbestfasern gem. WHO < 0,008 M.-% sind als asbestfrei anzusehen. Asphaltsschichten mit einem Asbestgehalt über der Nachweisgrenze von 0,008 M.-% gelten als asbesthaltig. Beim Umgang mit derartigen Schichten werden besondere Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz erforderlich. Asphaltsschichten mit ermittelten Asbestgehalten $\geq 0,1$ M.-% sind als gefährlicher Abfall zu deklarieren und aus dem Stoffkreislauf zu entfernen.

Regelwerk im Straßenbau

Die für den Erhaltungsbereich von Asphaltstraßen vertragsrelevanten „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen - Asphaltbauweisen“, Ausgabe 2009/Fassung 2013 (ZTV BEA-StB 09/13) enthalten diesbezüglich präventiv im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Beschäftigten des Auftragnehmers den Verweis auf die „Hinweise für das Fräsen von Asphaltbefestigungen und Befestigungen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen“ (H FA) in Kursivdruck. Das heißt, dass dieser als Richtlinie geltende Text u.a. bei der Vorbereitung von Baulichen Erhaltungsmaßnahmen und bei der Aufstellung der Leistungsbeschreibung zu beachten ist. Die H FA bemerken zum Thema Arbeitsschutz u.a., dass es beim Fräsen von Asphaltbefestigungen unter bestimmten Umständen zur Emission gesundheitsgefährdender Stäube kommen kann und verweisen auf die entsprechenden Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Speziell für Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen Rohstoffen und daraus hergestellten Gemischen und Erzeugnissen gilt die TRGS 517 - insbesondere u.a. auch für das Kaltfräsen von Verkehrsflächen. Diese TRGS konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereiches Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Pflichten für den Bauherrn/Auftraggeber nach TRGS 517

Bezüglich des Kaltfräsens von Verkehrsflächen treffen den Bauherrn/Auftraggeber in Abhängigkeit vom Gefährdungspotenzial folgende Maßnahmen:

- **Ermittlungs- und Informationspflichten**

Allgemeines

- (1) Der Bauherr/Auftraggeber hat aufgrund seiner Verpflichtungen aus § 17 Abs. 1 Satz 2 Gefahrstoffverordnung, § 2 Abs. 1 und 3 i.V. mit § 4 Baustellenverordnung und ggf. anderer Rechtsvorschriften zu ermitteln, ob in dem zu fräsenden Material Asbest enthalten sein kann.
- (2) Entsprechend dem Ergebnis der Ermittlung ist vom Bauherrn/Auftraggeber das mögliche Gefährdungspotenzial zu beschreiben. Bei begründetem Verdacht auf Asbest sind unmittelbar diverse Schutzmaßnahmen festzulegen (insbesondere Einsatz von Fräsen entsprechend BGI 664¹⁾ oder BGI 790-020²⁾) oder der begründete Verdacht ist durch eine Vorerkundung auszuräumen.
- (3) Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Bauarbeiten zu gewährleisten, soll der Bauherr/Auftraggeber die Ergebnisse der Ermittlung nach (1) bereits in den Ausschreibungsunterlagen darlegen.
- (4) Liegen Ermittlungen nach (1) nicht vor, muss der Arbeitgeber gem. § 7 i.V.m. § 17 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung bei der Informationsermittlung insbesondere beim Bauherrn/Auftraggeber Angaben darüber einholen, ob bei den durchzuführenden Arbeiten Asbestfasern freigesetzt werden können.

Vorerkundung

Eine Vorerkundung kann durchgeführt werden

- auf der Grundlage der bei den Straßenbaubehörden vorhandenen Bauakten, wenn daraus die Art oder die Herkunft des verwendeten Gesteins festzustellen ist. Für diesen Fall kann anhand der Angaben zu den in Anlage 1 der TRGS 517 enthaltenen potenziell asbesthaltigen Gesteinsarten geprüft werden, ob bei den Fräsarbeiten mit der Freisetzung von Asbestfasern zu rechnen ist, oder
- anhand von Materialproben (z.B. Bohrkern) der Oberflächenbefestigung, die auf Asbest untersucht werden.

- **Maßnahmen in der Ausschreibung und bei der Ausführung**

Ergab die Vorerkundung bzw. Beurteilung, dass das zu fräsende Material Asbest enthält, sind vom Auftraggeber in der Ausschreibung Leistungspositionen für Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Ein Ablaufschema der Ermittlungen nach TRGS 517 ist in der Anlage 1 dargestellt.

Pflichten für den Bauherrn/Auftraggeber nach VOB

Für eine eindeutig und erschöpfend zu beschreibende Leistung gem. VOB/A § 7 sind durch den Ausschreibenden (Bauherr/Auftraggeber) die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der VOB/C ATV DIN 18299 ff. zu beachten (u.a. Angaben zu Art und Umfang von Schadstoffbelastungen der Stoffe und Bauteile [0.1.20], Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Stoffe und Bauteile sowie Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage [0.2.14]).

Umsetzung der Pflichten im Bauvertrag in der SBV M-V

Die in Anlage 1 der TRGS 517 aufgeführten, als potenziell asbesthaltig zu betrachtenden Gesteinsarten gelten für in Deutschland im Abbau befindliche Gesteinsvorkommen. Es ist davon auszugehen, dass bei Gesteinsarten, die in Anlage 1 nicht aufgeführt sind keine Asbestgefährdung vorliegt. Da in Mecklenburg-Vorpommern zum Großteil Gesteinskörnungen aus dem skandinavischen Raum für den Asphaltstraßenbau Verwendung finden, kann über den Abgleich mit der Anlage 1 der TRGS 517 grundsätzlich ein Asbestpotenzial nicht ausgeschlossen werden.

Für die Vorerkundung anhand von Materialproben ist je 6.000 m² zu fräsender Fläche eine Materialprobe zu entnehmen und auf Asbest untersuchen zu lassen. Sofern die zu untersuchende Fläche nachweislich aus den gleichen Gesteinskörnungen mit gleicher Herkunft einer Entnahmestelle hergestellt worden ist und das Untersuchungsergebnis keinen Asbest nachgewiesen hat, kann auf weitere Untersuchungen verzichtet werden. Anderenfalls muss die Probenahme alle unterschiedlichen angetroffenen Beläge und darunterliegende zu fräsende Schichten erfassen.

Gemäß TRGS 517 gibt es zur Ermittlung des Asbestgehaltes im Gestein des auszubauenden Asphaltes vier Verfahren. Davon ist das **BIA-Verfahren 7487** das einzige Verfahren, bei dem eine Voruntersuchung des auszubauenden Asphaltes möglich ist. Daher ist bei der Voruntersuchung dieses Verfahren anzuwenden.

Eine Teilprobe der Gesteinskörnungen, die aus den im Zuge der üblichen Voruntersuchungen entnommenen Bohrkernen zu gewinnen ist, ist durch die für die Erkundung beauftragte RAP Stra-Prüfstelle an ein Prüflabor zu übergeben, dass das BIA-Verfahren 7487 durchführt. Für das BIA-Verfahren 7487 ist nur eine geringe Beprobungsmenge erforderlich, so dass i.d.R. kein zusätzlicher Bohrkern erforderlich wird. Das Ergebnis des BIA-Verfahrens ist dem Auftraggeber der Voruntersuchungen mitzuteilen.

Entsprechend dem Ergebnis der Untersuchungen ist das Gefährdungspotenzial in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben.

Ein Masseanteil Asbest < 0,008 M.-% ist als asbestfrei zu deklarieren.

Sofern bei der Vorerkundung ein Asbestgehalt zwischen 0,008 M.-% und 0,1 M.-% festgestellt worden ist, wird der Forderung entsprechend Punkt 5.7.2, Abs. 1 der TRGS 517 (Aufnahme von Leistungspositionen für Schutzmaßnahmen in die Ausschreibung durch den Auftraggeber) Rechnung getragen, in dem die Wahl der notwendigen Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit seiner verwendeten Verfahrenstechnologien dem Auftragnehmer überlassen wird. Daher sollte in den Ausschreibungsunterlagen das eventuelle Gefährdungspotenzial mit dem Hinweis angegeben werden, dass der Auftragnehmer entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen hat, um seine Arbeitnehmer und ggf. in unmittelbarer Nähe der Baustelle vorhandene Gebäude und Anlagen zum dauerhaften Aufenthalt von Personen vor einer entsprechenden Asbestbelastung zu schützen. Die Aufwendungen hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

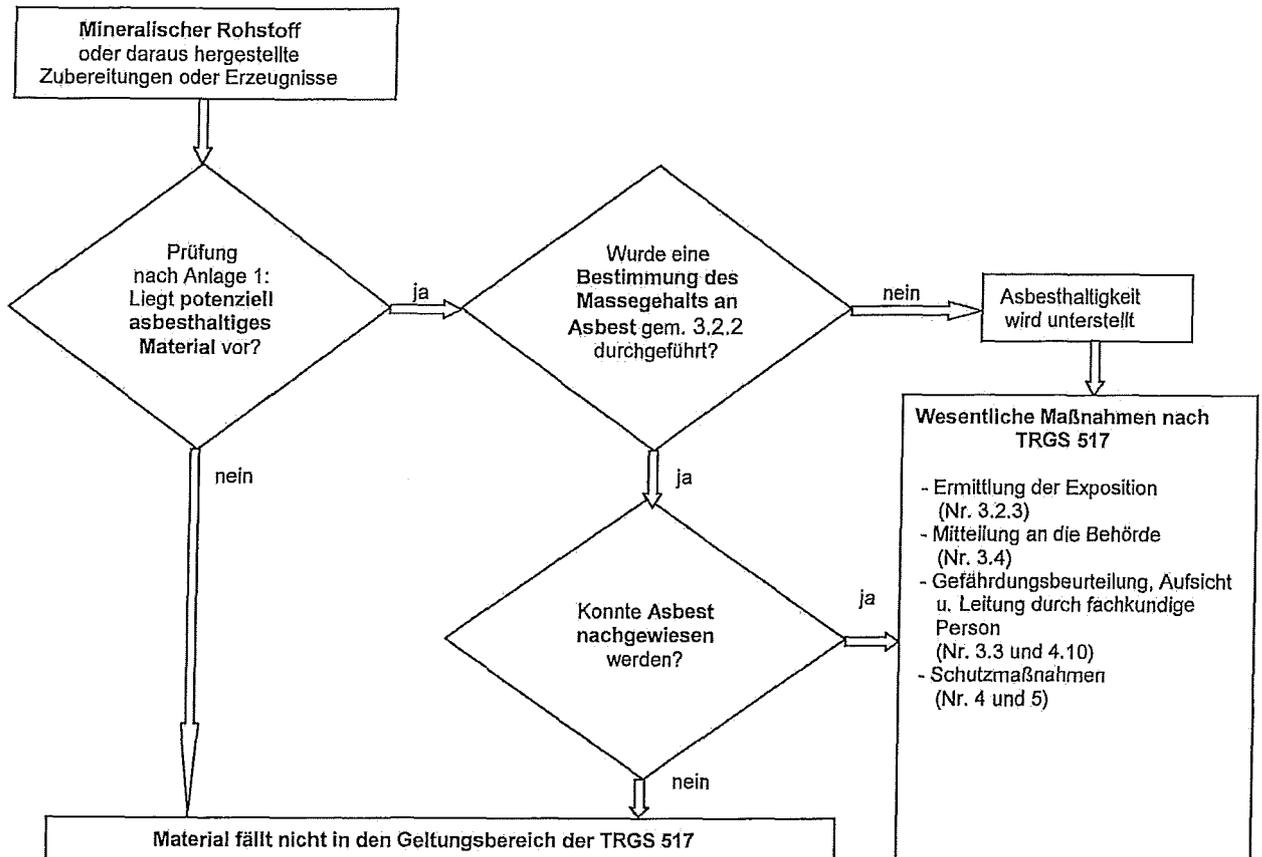
Liegt der Massenanteil von Asbest > 0,1 M.-% ist asbesthaltiger Straßenaufbruch mit dem Abfallschlüssel 17 06 05* - asbesthaltiger Baustoff - und damit als gefährlicher Abfall einzustufen und zu entsorgen. Die Entsorgung kann grundsätzlich auf allen Deponien der Deponieklassen 1 bis 3 erfolgen, sofern die Zuordnungskriterien für die jeweilige Deponiekategorie eingehalten werden.

Mustertexte sind der Anlage 2 zu entnehmen.

- 1) BGI 664 „Verfahren mit geringer Exposition gegenüber Asbest bei Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“
- 2) BGI 790-020 „BG/BGIA-Empfehlungen für die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung: Einsatz von Straßenfräsen mit Absauganlage - Fräsen von Asphaltbelägen“

Anlage 1

Ablaufschema der Ermittlungen nach TRGS 517



Anlage 2

- **Mustertext für Vorerkundung**

Ausführungsbeschreibung

Im Zuge der Voruntersuchungen sind die Asbestgehalte der auszubauenden Asphaltsschichten zu ermitteln. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist in Abhängigkeit vom Asbestgehalt das Gefährdungspotenzial zu ermitteln (entsprechend TRGS 517) und im Prüfbericht mit anzugeben. Die Anzahl der Beprobungen ist im Vorfeld mit dem AG abzustimmen.

OZ im LV für Voruntersuchungen

Wiedergewinnung der notwendigen Gesteinskörnungsanteile aus Ausbauproben durch Extraktion in Anlehnung an TP Asphalt-StB, Teil 1 einschl. Probenvorbereitung gem. TP Asphalt-StB, Teil 28 (sofern nicht schon im Zuge anderer Voruntersuchungsprüfungen ausgeführt) Je Schicht.....

Bestimmung des Massengehaltes von Asbestfasern

entsprechend REM/EDX BIA-Verfahren 7487;
unter Berücksichtigung der Vorgaben der TRGS 517
einschl. Auswertung der Untersuchungsergebnisse und Beurteilung des Gefährdungspotenzials bezogen auf den Anteil alveolengängiger Fasern;
Probenahme über gleiche Schichten.
Je Probe....

- **Mustertexte für Baubeschreibung**

Im zu erneuernden Abschnitt zwischen Stat. xx und Stat. xy liegt der Anteil lungengängiger Asbestfasern gem. WHO $< 0,008$ M.-%. Nach den Vorgaben der TRGS 517 sind entsprechende Asphaltsschichten als „asbestfrei“ zu deklarieren. Besondere Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sind nicht erforderlich.

Im zu erneuernden Abschnitt zwischen Stat. xx und Stat. xy liegt für die Asphaltbinderschicht der Asbestgehalt über der Nachweisgrenze von $0,008$ M.-% und unter dem Grenzwert von $0,1$ M.-%. Diese Bereiche sind asbesthaltig, liegen aber unter dem Grenzwert des Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) sowie Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 zur Abgrenzung von gefährlichem Abfall und werden somit als nichtgefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 17 03 02) deklariert. Der AN hat Schutzmaßnahmen entsprechend den TRGS 517 in aktuellster Fassung in eigener Verantwortung vorzusehen und in den entsprechenden OZ einzurechnen.
→ entsprechenden Hinweis zu LV-Position aufnehmen

Im zu erneuernden Abschnitt zwischen Stat. xx und Stat. xy ist die Deckschicht als asbesthaltiger Baustoff eingestuft, welcher den Grenzwert von $\geq 0,1$ M.-% überschreitet und somit als gefährlicher Abfall (Abfallschlüssel 17 06 05*) deklariert wird. Der asbesthaltige Baustoff ist fachgerecht zu entsorgen.
→ entsprechende LV-Position aufnehmen